jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/29 89/04/0229

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.1990

Index

L80007 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Tirol
50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §74 Abs1 idF 1988/399;
GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;
ROG Tir 1972 §12;
ROG Tir 1972 §14 Abs1;

Rechtssatz

Nach der klar erkennbaren Zielsetzung des § 12 Tiroler Raumordnungsgesetz sollen in Wohngebieten

grundsätzlich nur Wohnbauten mit den dazugehörigen (also notwendigen) Nebenanlagen errichtet werden, andere Bauten jedoch nur insoweit, als sie zu einer sinnvollen Nutzung der Wohnbauten notwendig sind. Hiebei kommt es nicht darauf an, ob ein Betrieb etabliert bzw erweitert werden soll (Hinweis E 21.2.1980, 1007/77).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040229.X04

Im RIS seit

29.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at